

TE OGH 2025/3/18 100b9/25h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Nowotny als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Schober, Dr. Annerl, Dr. Vollmaier und die Hofrätin Dr. Wallner-Friedl als weitere Richter in der Pflegschaftssache der minderjährigen A*, vertreten durch Mag. August Schulz, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterhalt, über den Revisionsrekurs des Vaters A*, vertreten durch Dr. Conrad Carl Borth, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterhalt, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 26. November 2024, GZ 43 R 645/24g-14, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Hernals vom 4. September 2024, GZ 30 Pu 84/24g-8, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Mit Antrag vom 8. Juli 2024 beehrte die Antragstellerin, die Unterhaltspflicht ihres Vaters seit Februar 2022 mit 700 EUR monatlich festzusetzen.

[2] Der Antrag wurde dem Vater mit der Aufforderung zur Äußerung gemäß § 17 AußStrG und dem Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Nichtäußerung wirksam zugestellt. [2] Der Antrag wurde dem Vater mit der Aufforderung zur Äußerung gemäß Paragraph 17, AußStrG und dem Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Nichtäußerung wirksam zugestellt.

[3] Innerhalb der (vom Erstgericht erstreckten) Frist langte keine Äußerung des Vaters ein.

[4] Mit Beschluss vom 4. September 2024 verpflichtete das Erstgericht den Vater, der Antragstellerin antragsgemäß rückständigen Unterhalt für die Zeit von 1. Februar 2022 bis 31. Juli 2024 von 21.000 EUR (30 Monate zu je 700 EUR) sowie ab 1. August 2024 einen laufenden Unterhalt von 700 EUR monatlich zu zahlen. Zur Begründung verwies es insbesondere auf § 17 AußStrG. [4] Mit Beschluss vom 4. September 2024 verpflichtete das Erstgericht den Vater, der Antragstellerin antragsgemäß rückständigen Unterhalt für die Zeit von 1. Februar 2022 bis 31. Juli 2024 von 21.000 EUR (30 Monate zu je 700 EUR) sowie ab 1. August 2024 einen laufenden Unterhalt von 700 EUR monatlich zu zahlen. Zur Begründung verwies es insbesondere auf Paragraph 17, AußStrG.

[5] Am 9. September 2024 langte eine Stellungnahme des Vaters zum Unterhaltsantrag beim Erstgericht ein.

[6] Gegen den Beschluss des Erstgerichts erhob der Vater Rekurs. Darin führte er einleitend aus, seine

Stellungnahme sei aufgrund eines Fehlers einer ansonsten sehr zuverlässigen Mitarbeiterin seines Rechtsvertreters irrtümlich zunächst nur an die Antragsgegnerin und nicht auch an das Erstgericht versendet worden. Das darin erstattete Vorbringen könne daher ohne Verstoß gegen das Neuerungsverbot im Rekursverfahren vorgetragen werden.

[7] Das Rekursgericht gab dem Rechtsmittel nicht Folge und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

[8] Die dagegen erhobene „außerordentliche Revision“ des Vaters legte das Erstgericht dem Obersten Gerichtshof unmittelbar vor.

Rechtliche Beurteilung

[9] Die Aktenvorlage entspricht nicht der Rechtslage.

[10] 1. Nach § 62 Abs 3 AußStrG ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des § 63 Abs 3 AußStrG – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert, über den das Rekursgericht entschieden hat, insgesamt 30.000 EUR nicht übersteigt und das Rekursgericht nach § 59 Abs 1 Z 2 AußStrG den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Partei nur einen Antrag an das Rekursgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass der Revisionsrekurs doch für zulässig erklärt werde (Zulassungsvorstellung gemäß § 63 Abs 1 und 2 AußStrG). Die Zulassungsvorstellung ist beim Erstgericht einzubringen und mit der Ausführung des ordentlichen Revisionsrekurses zu verbinden. [10] 1. Nach Paragraph 62, Absatz 3, AußStrG ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des Paragraph 63, Absatz 3, AußStrG – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert, über den das Rekursgericht entschieden hat, insgesamt 30.000 EUR nicht übersteigt und das Rekursgericht nach Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 2, AußStrG den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat. Unter diesen Voraussetzungen kann eine Partei nur einen Antrag an das Rekursgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass der Revisionsrekurs doch für zulässig erklärt werde (Zulassungsvorstellung gemäß Paragraph 63, Absatz eins und 2 AußStrG). Die Zulassungsvorstellung ist beim Erstgericht einzubringen und mit der Ausführung des ordentlichen Revisionsrekurses zu verbinden.

[11] 2. Die Zulässigkeit des Revisionsrekurses hängt daher davon ab, ob das Rekursgericht über einen Entscheidungsgegenstand zu entscheiden hatte, der den Wert von 30.000 EUR überstieg. Das ist hier nicht der Fall.

[12] 3. Der hier zu behandelnde Anspruch des Kindes auf Unterhalt ist rein vermögensrechtlicher Natur iSd § 62 Abs 4 und 5 AußStrG (RS0007110 [T32]). Für die Bewertung des Entscheidungsgegenstands des Rekursgerichts in Unterhaltsbemessungsverfahren ist nach § 58 Abs 1 JN der 36-fache Betrag des monatlichen (laufenden: RS0103147 [T26, T29]) Unterhaltsbeitrags maßgeblich, der zum Zeitpunkt der Entscheidung zweiter Instanz zwischen den Parteien noch strittig war. Zusätzlich begehrte, bereits fällig gewordene Beträge sind nicht zu berücksichtigen (RS0122735 [insb T5, T8]; RS0114353). [12] 3. Der hier zu behandelnde Anspruch des Kindes auf Unterhalt ist rein vermögensrechtlicher Natur iSd Paragraph 62, Absatz 4 und 5 AußStrG (RS0007110 [T32]). Für die Bewertung des Entscheidungsgegenstands des Rekursgerichts in Unterhaltsbemessungsverfahren ist nach Paragraph 58, Absatz eins, JN der 36-fache Betrag des monatlichen (laufenden: RS0103147 [T26, T29]) Unterhaltsbeitrags maßgeblich, der zum Zeitpunkt der Entscheidung zweiter Instanz zwischen den Parteien noch strittig war. Zusätzlich begehrte, bereits fällig gewordene Beträge sind nicht zu berücksichtigen (RS0122735 [insb T5, T8]; RS0114353).

[13] Unter Anwendung dieser Grundsätze betrug der Wert des Entscheidungsgegenstands des Rekursgerichts hier 25.200 EUR (36 x 700 EUR), womit die Wertgrenze des § 62 Abs 3 AußStrG nicht überschritten wird. [13] Unter Anwendung dieser Grundsätze betrug der Wert des Entscheidungsgegenstands des Rekursgerichts hier 25.200 EUR (36 x 700 EUR), womit die Wertgrenze des Paragraph 62, Absatz 3, AußStrG nicht überschritten wird.

[14] 4. Der Beschluss des Rekursgerichts ist daher nur im Wege einer Zulassungsvorstellung gemäß § 63 AußStrG anfechtbar. Wird dennoch ein (ordentlicher oder außerordentlicher) Revisionsrekurs erhoben, hat das Erstgericht dieses Rechtsmittel, auch wenn es an den Obersten Gerichtshof gerichtet ist, dem Rekursgericht vorzulegen, weil derartige Rechtsmittel in der Regel als Anträge iSd § 63 AußStrG zu werten sind (RS0109623 [T13]). [14] 4. Der Beschluss des Rekursgerichts ist daher nur im Wege einer Zulassungsvorstellung gemäß Paragraph 63, AußStrG anfechtbar. Wird

dennoch ein (ordentlicher oder außerordentlicher) Revisionsrekurs erhoben, hat das Erstgericht dieses Rechtsmittel, auch wenn es an den Obersten Gerichtshof gerichtet ist, dem Rekursgericht vorzulegen, weil derartige Rechtsmittel in der Regel als Anträge iSd Paragraph 63, AußStrG zu werten sind (RS0109623 [T13]).

[15] Dies wird das Erstgericht nachzuholen haben. Ob der Schriftsatz den Erfordernissen des § 63 Abs 1 AußStrG entspricht, oder ob es einer Verbesserung bedarf, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten (RS0109623 [T14]). [15] Dies wird das Erstgericht nachzuholen haben. Ob der Schriftsatz den Erfordernissen des Paragraph 63, Absatz eins, AußStrG entspricht, oder ob es einer Verbesserung bedarf, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten (RS0109623 [T14]).

[16] 5. Zusätzlich wird noch zu beachten sein, dass die Äußerungsfrist des § 17 AußStrG eine verfahrensrechtliche Frist ist (7 Ob 30/24y [Rz 17] ua), gegen deren Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 21 AußStrG zulässig ist (RS0120657). [16] 5. Zusätzlich wird noch zu beachten sein, dass die Äußerungsfrist des Paragraph 17, AußStrG eine verfahrensrechtliche Frist ist (7 Ob 30/24y [Rz 17] ua), gegen deren Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 21, AußStrG zulässig ist (RS0120657).

[17] 5.1. Der Antragsgegner hat zwar nur einen Rekurs gegen die Entscheidung des Erstgerichts erhoben. Allerdings hindert die unrichtige Benennung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs nicht dessen Behandlung in einer dem Gesetz entsprechenden Weise (RS0036258), insbesondere wenn das Begehren deutlich erkennbar ist (RS0036410 [T1]). In diesem Sinn hat der Oberste Gerichtshof in einem vergleichbaren Fall schon ausgesprochen, dass die in einem Rekurs enthaltene einleitende Erklärung, warum die Äußerungsfrist schuldlos nicht eingehalten worden sei, durchaus auch als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewertet werden könnte (5 Ob 86/24v Rz 20).

[18] 5.2. Die Beurteilung, ob der vorliegende Rekurs des Vaters unter Umständen einen Wiedereinsetzungsantrag enthält, obliegt jedoch dem Erstgericht, das diese Frage – allenfalls nach Durchführung eines Verbesserungsverfahrens – durch Auslegung des konkreten Vorbringens zu beantworten hat (RS0036258 [T12]).

6. Zusammenfassend wird das Erstgericht zweckmäßigerweise daher wie folgt vorzugehen haben:

[19] 6.1. Zunächst wird es zu beurteilen haben, ob das Vorbringen im Rekurs als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Äußerung zum Unterhaltsantrag zu werten ist (oben 5.2.).

[20] 6.2. Sofern es diese Frage verneint, wird es den Rechtsmittelschriftsatz dem Rekursgericht vorzulegen haben (oben 4.).

[21] 6.3. Sofern es diese Frage dagegen bejaht, wird es dem Antragsgegner die Möglichkeit einzuräumen haben, seine Anträge zu reihen.

[22] 6.3.1. Nimmt der Antragsgegner keine Reihung vor (vgl RS0129405) oder begehrt er die vorrangige Behandlung des Rechtsmittelschriftsatzes (vgl RS0007046; RS0036501 [insb T1]), wird das Erstgericht diesen wiederum dem Rekursgericht vorzulegen haben (oben 4.). [22] 6.3.1. Nimmt der Antragsgegner keine Reihung vor vergleiche RS0129405) oder begehrt er die vorrangige Behandlung des Rechtsmittelschriftsatzes vergleiche RS0007046; RS0036501 [insb T1]), wird das Erstgericht diesen wiederum dem Rekursgericht vorzulegen haben (oben 4.).

[23] 6.3.2. Strebt der Antragsgegner dagegen die vorrangige Behandlung des Wiedereinsetzungsantrags an, wird zunächst darüber zu entscheiden sein.

[24] 6.4. Zur Vermeidung weiterer Verzögerungen durch unnötige Aktenvorlagen wird jedenfalls zu beachten sein, dass diese auch im Wirkungskreis des Rechtspflegers dem Richter vorbehalten ist (RS0125601).

Textnummer

E144029

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0100OB00009.25H.0318.000

Im RIS seit

11.04.2025

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at